

5018/AB XX.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Pumberger, Mag. Haupt, Aumayr und Kollegen an die Frau Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, betreffend Einsparungen der Bauernkrankenkasse durch die Verrechnung analog zum ASVG seit 1.7.1998 (Nr.5334/J).

In Beantwortung der einzelnen Fragen der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage verweise ich vorweg auf die beiliegende Kopie der Stellungnahme der (darin angesprochenen) Sozialversicherungsanstalt der Bauern und halte darüber hinaus zu einzelnen Fragen dieser Anfrage Folgendes fest:

Zur Frage 2:

Bei der hier von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern im Zusammenhang mit der Reduktion des Personalstandes angeführten Zahl "50" handelt es sich um einen bedauerlichen Schreibfehler. Richtig muss es heißen "40".

Zur Frage 5:

Die Sozialversicherungsträger und damit nicht nur die Sozialversicherungsanstalt der Bauern sind ständig bemüht, mögliche finanzielle Vorteile in geeigneter Form an die Versicherten weiterzugeben. Darüber hinaus darf aber nicht vergessen werden, dass die Sozialversicherungsträger als Körperschaften des öffentlichen Rechts im Hinblick auf ihre Gebarung besonderen strengen Vorgaben bzw. Vorschriften (z.B. längerfristige Sicherstellung des Gebarungsvolumens) unterliegen. Innerhalb dieses Rahmens sind Entscheidungen der Versicherungsträger über Änderungen im Leistungsbereich aber auch auf politischer Ebene zu treffende Entscheidungen über eine Änderung der Beitragsgrundlage zur Sozialversicherung zu sehen. Ob und

gegebenenfalls welche Begünstigungen für die Versicherten sich im vorliegenden Fall ergeben könnten, kann, wie bereits die Sozialversicherungsanstalt der Bauern festhält, derzeit nicht beurteilt werden, da eben entsprechendes Zahlenmaterial dazu noch nicht vorliegt.

Zur Frage 6:

Dafür besteht derzeit weder eine rechtliche noch eine faktische Grundlage. Sollte sich das Problem der Sicherstellung der Finanzierung der bäuerlichen Pensionsversicherung zu einem bestimmten Zeitpunkt (wenn auch nur für einen dann noch in der Ferne liegenden Zeitraum) stellen, werden eben zu diesem Zeitpunkt konkrete Überlegungen in dieser Hinsicht anzustellen und eine Diskussion auf breiter Basis zu führen sein. Ich ersuche Sie aber um Ihr Verständnis dafür, dass ich zum derzeitigen Zeitpunkt keine Aussagen, die man nur als Spekulationen bezeichnen könnte, über mögliche derartige Maßnahmen machen kann.

Zur Frage 7:

Gemäß der von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern zitierten Bestimmung des § 21 Abs.2 deren Satzung wird festsitzender Zahnersatz dann erbracht, wenn ein abnehmbarer Zahnersatz aus medizinischen Gründen nicht möglich ist. Daraus geht hervor, dass die Sozialversicherungsanstalt der Bauern, wie alle anderen Krankenversicherungsträger auch, einen Zuschuss für den festsitzenden Zahnersatz in begründeten Fällen bereits jetzt leistet. Dabei entspricht die Höhe dieses Zuschusses prozentuell jener Höhe, die der Versicherte im Zusammenhang mit dem abnehmbaren Zahnersatz („Klammerzahnkrone“) als Zuzahlung zu leisten hat.

Anlage

**Bundesministerium für  
Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Stubenring 1  
1011 Wien**

**Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Pumberger, Mag. Haupt,  
Aumayr und Kollegen  
Ihr Schreiben vom 16.12.1998 (GZ: 21.891/243-5/98)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den in der parlamentarischen Anfrage enthaltenen Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

**Zu 1. - Arzthonorarentwicklung**

Die Fragestellung zielt auf einen Vergleich der Monate Juli, August und September der Jahre 1996, 1997 und 1998 ab. Die Vertragsarztabrechnung über das 3. Quartal 1998 erfolgt über die gemeinsamen Verrechnungsstellen der Gebietskrankenkassen. Endgültige Abrechnungen des 3. Quartals liegen uns aber erst teilweise vor, sodaß eine Gesamtzusammenstellung derzeit noch nicht möglich ist. Wir bitten daher um Verständnis, daß der erfragte Aufwandsvergleich vermutlich erst Mitte März 1999 angestellt werden kann.

**Zu 2. - Entwicklung des Personalstandes im Bereich der Verrechnung von Arzthonoraren**

Die Ärzteverrechnung der SVA der Bauern war bis einschließlich 1998 bei einem seit 1990 im wesentlichen unveränderten Personalstand auf das Geldleistungsverrechnungssystem abgestellt gewesen. Wegen der erst im Laufe der Sommermonate mit den einzelnen Landesärztekammern erzielten Zusatzvereinbarungen sind die personellen Auswirkungen des Wegfalls der Ärzteverrechnung erst gegen das Jahresende hin gegeben. Entsprechend der vorläufig angestellten Personalkalkulation ist mit einer Reduktion des Personalstandes um bis zu 50 Personen zu rechnen. Etwa ein Drittel davon ist noch 1998 realisiert worden. Derzeit befindet sich ein neuer Dienstpostenplan in Ausarbeitung, in dem die Entwicklung der Ärzteverrechnung bereits zur Gänze Berücksichtigung finden wird.

**Zu 3. - Beschäftigung in der Ärzteverrechnung ab 01. 07. 1998**

**Zu 3.1 - Wieviele Beschäftigte sind seit 01. 07. 1998 in diesem Bereich tätig?**

Zum 01.07.1998 waren in der Ärzteverrechnung ca. 60 Personen eingesetzt. Laut Betriebsabrechnung 1997 belief sich der damalige Einsatz ebenfalls auf 60 Personen. Wie sich aus Punkt 2 ergibt, erfolgt eine Rückentwicklung der eingesetzten Personenzahl auf etwa 20

Personen, die großteils für die Erledigung von Kostenzuschüssen bei Wahlarztleistungen sowie für den verbleibenden Teil der Sachleistungsverrechnung mit Ärzten eingesetzt werden.

Zu 3.2 - Wurde mit einem Teil der Arbeitnehmer das Dienstverhältnis beendet?

Eine Beendigung von Dienstverhältnissen erfolgte nicht bzw. ist auch nicht vorgesehen, da die in der Ärzteverrechnung nicht mehr benötigten Personen durch die natürliche Personalfluktuations in anderen Aufgabenbereichen der SVB eingesetzt werden können. Damit ist gewährleistet, daß innerhalb kürzester Zeit die personelle Reduktion abgeschlossen werden kann. Einsatzmöglichkeiten ergeben sich in anderen Verrechnungsbereichen, aber auch im Leistungsbereich des Zweiges Pensionsversicherung sowie im Versicherungs- und Beitragswesen.

**Zu 4. - Kosten für die Abrechnung der Ärztehonorare**

Die SVB hat mit einem Großteil der Gebietskrankenkassen bereits Vereinbarungen getroffen, die eine Abgeltung des für die Verrechnung einzusetzenden Verwaltungsaufwandes der Verrechnungsstellen der Kassen mit etwa 1,9 % vom sich auf die SVB beziehenden Leistungsaufwand vorsehen. Aussagen über konkrete Beträge sind aber erst nach Vorliegen der Betriebsabrechnung 1999 möglich.

**Zu 5. - Honorareinsparungen**

Eine der wesentlichen Auswirkungen der gesetzlich erfolgten Neuregelung der Ärztlichen Hilfe im BSVG war die Rücknahme der Belastung der Versicherten mit Kostenbeteiligungen. Im Gegensatz zur bisher obligatorischen Belastung mit 20 % in Abhängigkeit vom Honorarbetrag ist die Belastung des Versicherten mit einem Behandlungsbeitrag von S 50,- pro Quartal begrenzt. Somit ist gewährleistet, daß ein sich ergebender positiver Aufwandseffekt auf die Versicherten übertragen wird. Ob und wieweit weitere Aufwandsvorteile zu erwarten sind, ist nicht absehbar. Ohne definitive Abrechnungsergebnisse wären Aussagen über Auswirkungen auch rein spekulativ, weshalb wir uns erlauben, in unserer Stellungnahme dazu keine Aussage zu treffen.

**Zu 6. - Mitteltransfer aus der Krankenversicherung in die Pensionsversicherung**

Ein derartiger Mitteltransfer liegt nicht im Einflußbereich der SVA der Bauern. Die SVA der Bauern selbst rechnet im Hinblick auf die Auswirkungen des ASRÄG 97 damit nicht.

Zu 7. - Kostenzuschuß für feststehenden Zahnersatz im Honorarkatalog

Der Honorarkatalog der zahnheilkundlichen Leistungen ergibt sich aus den Kassenhonorarordnungen, die selbstverständlich auch für den zahnheilkundlichen Bereich uneingeschränkt für bäuerliche Patienten gelten. In den Verträgen ist ein Tarif für feststehenden Zahnersatz nicht enthalten. Aufgrund der aktuellen Rechtslage sehen wir keine Veranlassung, über die in § 21 Abs. 2 der Satzung der SVA der Bauern vorgesehenen Kostenübernahmen für feststehenden Zahnersatz hinaus Regelungen zu treffen.